

# Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. III.

Nr. 34.

12. Juli 1884.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 *Franken*.  
*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Insetate sind franko an die Expedition einzusenden.  
*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

---

## Bundesbeschluß

betreffend

**die Förderung der Landwirthschaft durch den Bund.**

(Vom 27. Juni 1884.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom  
4. Dezember 1883,

beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der Landwirthschaft wird der Bund die in nachfolgenden Artikeln aufgeführten Maßnahmen treffen und von den Kantonen oder landwirthschaftlichen Vereinen in's Leben gerufene Institutionen und Vorkehrungen unterstützen.

### **A. Landwirthschaftliches Unterrichtswesen und Versuchsanstalten.**

Art. 2. Der Bundesrath ist ermächtigt, Schülern, welche sich als Landwirthschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden wollen, unter folgenden Bedingungen Stipendien bis zum Betrage von je 400 Franken per Jahr zu ertheilen:

- a. Dieselben müssen sich mindestens ein Jahr mit praktischer Landwirthschaft befaßt haben.

- b. Die Kantone, denen sie angehören, müssen ein Stipendium von demselben Betrage wie das eidgenössische gewähren.
- c. Die Stipendiumgenössigen haben sich zu verpflichten, nach Ablauf ihrer Stipendienzeit während sechs Jahren ihre Thätigkeit der schweizerischen Landwirthschaft zu widmen.

Wer ohne hinreichende, vom Bundesrathe zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien zurückzuerstatten.

Der Bundesrath kann auch Reisestipendien für landwirthschaftliche Studien und Untersuchungen ertheilen.

Er wird die besonderen Vorschriften betreffend die Ausrichtung der in diesem Artikel überhaupt bezeichneten Stipendien erlassen.

Art. 3. Kantonen, welche theoretisch-praktische Ackerbauschulen und landwirthschaftliche Sommer- oder Winterkurse eingerichtet haben oder einzurichten gedenken und dem Bundesrathe das bezügliche Schulprogramm zur Genehmigung vorlegen, kann, in der Voraussetzung, daß Schüler aus allen Kantonen unter den gleichen Bedingungen Aufnahme in die Schule finden, eine regelmäßige jährliche Subvention verabfolgt werden.

Unter Bedingungen, die der Bundesrath aufstellen wird, können auch solche Kantone Unterstützungen erhalten, die landwirthschaftliche Wandervorträge und Spezialkurse abhalten lassen.

Art. 4. Der Bund kann je nach Bedürfniß die Errichtung und den Betrieb von Milchversuchsstationen, Musterkäsereien, Obst- und Weinbau-Versuchsstationen, sowie weitere landwirthschaftliche Untersuchungsstationen subventioniren. Der Bundesrath ist ermächtigt, mit den Kantonen, welche solche Stationen errichten wollen, in Unterhandlungen zu treten, und wird, falls dieselben einen befriedigenden Ab-

schluß finden, die zu einer Betheiligung des Bundes an der Gründung und dem Betrieb der erwähnten Anstalten erforderlichen Summen anlässlich der Budgetvorlage verlangen.

## B. Förderung der Thierzucht.

Art. 5. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten zur Hebung und Verbesserung der Rindviehzucht von mindestens 100,000 Franken aufgenommen werden. Derselbe soll hauptsächlich zur Förderung einer geordneten Zuchtstierhaltung in den Kantonen, ausnahmsweise auch zur Unterstützung einer schweizerischen Betheiligung an ausländischen Rindviehausstellungen verwendet werden.

Der Bundesrath wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus dem genannten Kredite verabfolgt werden.

Art. 6. In das eidgenössische Budget wird alljährlich ein Posten von mindestens 60,000 Franken zur Hebung und Verbesserung der Pferdezucht aufgenommen werden. Derselbe soll folgende Verwendung finden:

- a. zum Ankaufe von fremden und allfällig in der Schweiz gefallenen Zuchthengsten, wenn letztere nachweisbar in Abstammung und Qualität resp. Race den importirten nicht nachstehen;
- b. zur Prämirung von Stutfohlen und von Zuchtstuten, deren Abkunft von mit Bundessubvention unterstützten Zuchthengsten nachgewiesen wird;
- c. zur Erhöhung von Prämien, welche an den von Kantonen oder Pferdezuchtvereinen angeordneten Pferdeausstellungen zur Vertheilung kommen;
- d. zur Unterstützung solcher Pferdezuchtvereine, Genossenschaften oder Kantone, welche passende Fohlenweiden besitzen.

Der Bundesrath wird die Bedingungen feststellen, unter denen die Unterstützungen aus obigem Kredite verabfolgt werden.

### C. Verbesserung des Bodens.

Art. 7. Der Bundesrath ist ermächtigt, Unternehmungen, welche eine Verbesserung des Bodens oder die Erleichterung seiner Benutzung zum Zwecke haben, unter folgenden Bedingungen zu unterstützen :

- a. Unterstützungsbegehren müssen stets vor Inangriffnahme der Arbeiten mit den nöthigen Angaben über die Beschaffenheit und Wichtigkeit, über die Kosten der auszuführenden Arbeiten, sowie mit den technischen Vorlagen versehen, von der Kantonsregierung dem Bundesrath eingereicht werden.
- b. Der Beitrag des Kantons oder der Gemeinde oder der Korporation muß mindestens ebenso hoch sein, als der des Bundes, welcher 40<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Gesamtkosten (exklusive Unterhaltungskosten) nicht übersteigen darf.
- c. Es muß die kantonale Verwaltung in jedem einzelnen Falle die bestimmte Verpflichtung übernehmen, die ausgeführten Verbesserungsarbeiten gut zu unterhalten; doch steht derselben der Rückgriff auf die beteiligten Gemeinden, Korporationen oder Privaten zu.
- d. Die Ausbezahlung des Bundesbeitrages erfolgt in der Regel, nachdem die Arbeiten ausgeführt und von der Oberaufsichtsbehörde untersucht worden sind.

Art. 8. Der Bundesrath setzt alljährlich die Beiträge an die Kantone nach Maßgabe der im eidg. Budget bewilligten Summen fest.

Art. 9. Der Bundesrath kann das zur Prüfung der Unterstützungsbegehren und zur Ausübung der Oberaufsicht erforderliche technische Personal je nach Bedürfniß bezeichnen.

### D. Maßnahmen gegen Schäden, welche die landwirthschaftliche Produktion bedrohen.

Art. 10. Der Bundesrath ist ermächtigt, eine gehörige Ueberwachung der Weinberge, sowie die erforderlichen

Schutzmaßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus und anderer Schädlinge anzuordnen, die Einfuhr, Cirkulation und Ausfuhr von Pflanzen, Stoffen und Produkten, welche Träger der Reblaus oder eines anderen die Landwirthschaft bedrohenden Schädlings sein können, zu verbieten und Strafbestimmungen aufzustellen, welche für Uebertretungen dieses Verbotes Bußen bis zum Betrage von 1000 Franken vorsehen.

Der Bund kann denjenigen Kantonen, welche zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturen Maßregeln ergreifen, Unterstützungen bis zum Betrage von 40 % der von ihnen gemachten Ausgaben zukommen lassen.

Die zur Ausrichtung dieser Entschädigungen erforderlichen Summen sollen alljährlich auf dem Budgetwege verlangt werden.

Der Bundesrath wird die Bedingungen feststellen, unter denen Entschädigungen beansprucht werden können.

### **E. Landwirthschaftliche Vereine und Genossenschaften.**

Art. 11. Dem schweizerischen alpwirthschaftlichen Verein können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende:

- a. für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Milchversuchsstation;
- b. für Prämirung ausgezeichneter Alpwirthschaften;
- c. für alpwirthschaftliche Wandervorträge und Käseerikurse.

Art. 12. Den schweizerischen landwirthschaftlichen Hauptvereinen, beziehungsweise Genossenschaften können alljährlich Subventionen bewilligt werden, und zwar namentlich folgende:

- a. für die Abhaltung von Wandervorträgen und Spezialkursen;

- b. für Erstellung und Verbreitung landwirthschaftlicher Fachschriften;
- c. für Förderung des Pflanzenbaues und Hebung der Kleinviehzucht.

Art. 13. Für diese und andere Zwecke können den landwirthschaftlichen Vereinen, beziehungsweise Genossenschaften die Subventionen unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

- 1) Die gehörig zu motivirenden Subventionsbegehren müssen, um in dem Budget eines Jahres Berücksichtigung finden zu können, vor dem 15. August des vorhergehenden Jahres eingereicht sein.
- 2) Den Begehren muß ein genaues Programm beigegeben werden, aus welchem in klarer Weise die Natur des Unternehmens, für das eine Subvention verlangt wird, der Voranschlag der Gesamtkosten der Durchführung desselben und die Art und Weise der Verwendung der Subvention entnommen werden können.
- 3) Die Bundesbeiträge dürfen nicht zur Erzielung eines Privatnutzens dienen.
- 4) Die Ausbezahlung der Subvention erfolgt nur gegen Vorweis der Rechnungsbelege und Erstattung eines Berichts über das Unternehmen.

Art. 14. Für Unternehmen, die nur durch das Mitwirken kantonaler Behörden in zweckentsprechender, ge-  
deihlicher Weise durchzuführen sind, soll die Subsidie den betreffenden Kantonen ausgehändigt werden.

Der Bundesrath wird dafür sorgen, daß bei der Verwendung der den landwirthschaftlichen Vereinen gewährten Subventionen der landwirthschaftliche Kleinbetrieb besondere Berücksichtigung finde.

Art. 15. Den landwirthschaftlichen Hauptvereinen kann der Bundesrath für Arbeiten, welche sie in seinem Auftrage ausgeführt haben, besondere Entschädigungen gewähren.

## **F. Anderweitige Förderung der Landwirthschaft.**

Art. 16. Der Bund unterstützt allgemeine landwirthschaftliche Ausstellungen, welche nicht öfter als von vier zu vier Jahren abwechselnd in der östlichen, mittleren und westlichen Schweiz stattfinden sollen.

Die Unterstützung des Bundes darf nur zu Prämien verwendet werden. Das Ausstellungsprogramm, die Wahl der Jury, sowie das Juryreglement unterliegen der Genehmigung des Bundesrathes. Die Organisation der Ausstellungen ist Sache der landwirthschaftlichen Vereine und der Kantone.

Für allgemein schweizerische oder interkantonale Spezialausstellungen können ausnahmsweise ebenfalls Subventionen bewilligt werden, vorausgesetzt, daß dieselben nicht in einem Jahre abgehalten werden, in welchem eine allgemeine landwirthschaftliche Ausstellung stattfindet.

Art. 17. Der Bundesrath wird für den weiteren Ausbau der landwirthschaftlichen Statistik die geeigneten Maßnahmen treffen. Ueber die Natur und den Umfang der zu machenden Erhebungen, sowie über die Kosten derselben, wird er jeweilen besondere Vorlagen einbringen.

## **G. Allgemeine und Schlußbestimmungen.**

Art. 18. Der Bundesrath wird darüber wachen, daß die Opfer des Bundes nicht eine Verminderung der bisherigen Leistungen der Kantone und landwirthschaftlichen Vereine zu Gunsten der Landwirthschaft zur Folge haben, sondern ausschließlich dazu dienen, die in gegenwärtigem Beschlusse namhaft gemachten Institutionen und Maßregeln zu fördern und zu vervollkommen.

Art. 19. Die Bundesbeschlüsse vom 15. Juni 1877 (Amtl. Samml. III, 102) und 21. Februar 1878 (III, 337), betreffend Maßregeln gegen die Reblaus, sowie der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1881 (V, 437), betreffend die Verwendung des Pferdezuchtkredites, sind aufgehoben.

Art. 20. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,  
Bern, den 27. Juni 1884.

Der Präsident: **M. Birmann.**  
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,  
Bern, den 27. Juni 1884.

Der Präsident: **G. Favon.**  
Der Protokollführer: **Ringier.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das  
Bundesblatt.

Bern, den 1. Juli 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**

---

Note. Datum der Publikation: 12. Juli 1884.  
Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Oktober 1884.



## **Bundesbeschluß betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund. (Vom 27. Juni 1884.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1884
Date	
Data	
Seite	425-432
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 392

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.